

**Ausschussdrucksache**

(03.01.2024)

Inhalt:

Schreiben der Hochschule Neubrandenburg

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen  
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze  
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung



Hochschule Neubrandenburg  
Postfach 11 01 21, 17041 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Sozialausschuss

**FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT,  
BILDUNG UND ERZIEHUNG**

**Prof. Dr. Thomas Markert**  
**Fachgebiet Theorien und Methoden Sozialer Arbeit,**  
**Bildung und Erziehung mit Schwerpunkt**  
**Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Bearbeiter/in Ma  
Aktenzeichen SN\_SozA2023/14b  
Telefon (03 95) 56 93 – 55 01  
Telefax (03 95) 56 93 – 7 55 01  
E-Mail: markert@hs-nb.de

23. Dezember 2023

## **Stellungnahme zum Entwurf Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V**

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V abgeben zu können. Die folgende Stellungnahme reagiert auf die Fragen 2/4/5 und befasst sich ausschließlich mit den Regelungen im KiJuBG M-V zu Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – § 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung.

Es ist grundsätzlich ein Gewinn, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine gesetzliche Umsetzung des § 9a SGB VIII vorgenommen wird und den Regelungen zu Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Verpflichtung des Bundeslandes entsprochen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Dies ist eine Stärkung der Beteiligungsrechte, auch von Menschen mit Migrationshintergrund.

**zu § 6 Abs. 1:** „Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen im Sinne des § 9a Achten Buch Sozialgesetzbuch.“

Formuliert wird eine doppelte Bedingung für die Einführung und den Betrieb der Ombudsstellen: die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind neben dem Bedarf von Kindern und ihren Familien

genannt. Die Formulierung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ kann den Eindruck erwecken, dass Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII vom Land nur dann gefördert werden, wenn die Haushaltlage es zulässt, oder dass eine knappe Haushaltlage eine nicht ausreichende Förderung rechtfertigen könnte. Die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel kann hier keine Rahmensetzung sein – die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung der ombudtschaftlichen Beratung besteht (§ 9a SGB VIII). Insofern sollte die Formulierung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestrichen werden.

**zu § 6 Abs. 2:** „Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden.“

Als Zielstellung der Beratungs- und Vermittlungsarbeit von Ombudsstellen wird benannt, unter den beteiligten Akteur\*innen eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Kernaufgabe von Ombudtschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist, auf der Grundlage fachlich fundierter Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte zum Ausgleich der in der Jugendhilfe vorherrschenden strukturellen Asymmetrie beizutragen. Ergänzt werden müssten demnach die grundsätzlichen Zielstellungen (Beratung zu den Rechtsansprüchen, Teilhaberechte) sowie die Durchsetzung von spezifischen Leistungsansprüchen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, strukturelle Machtasymmetrien zwischen den jungen Menschen und ihren Familien auf der einen Seite und Fachkräften öffentlicher und freier Träger auf der anderen Seite auszugleichen und die Ratsuchenden bei der Verwirklichung bestehender individueller Rechte im Kontext der Jugendhilfe zu unterstützen.“

**Zu § 6 Abs. 4:** „Träger von Ombudsstellen müssen entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung geeignet sein, die Anforderungen des Absatzes 3 zu erfüllen. Das für Jugend zuständige Ministerium überträgt die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vorschrift für maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger.“

Vorgeschlagen wird die Formulierung „Das für Jugend zuständige Ministerium überträgt die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vorschrift für jeweils maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger.“

Zusätzlich zum gesetzlichen Regelungsvorschlag für M-V wäre es wünschenswert, wenn die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die in der Ombudsstelle tätigen Personen, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und bei der Klärung von Konflikten mitwirken müssten. Außerdem sollten die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Kommunikation mit jungen Menschen und ihren Familien diese über die Ombudsstelle informieren.

Für 2024/2025 stehen laut Gesetzesentwurf jeweils 286.500 Euro für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Fachstelle zur Verfügung. Entsprechend der Einschätzung des Bundesnetzwerkes Ombudschaft ist mindestens ein solcher Etat notwendig, um eine zentrale Fachstelle zu errichten und zu betreiben. Für die regionalen Ombudsstellen wird ein weiterer Etat notwendig sein.

Die fachliche und wissenschaftliche Evaluation ist für den Auf- und Ausbau ombudschaftlicher Strukturen unbedingt notwendig. Die Evaluation sollte von einer unabhängigen, externen Organisation durchgeführt werden. Für die Durchführung der Evaluation sollte entweder der Kostenrahmen von mindestens 286.500 Euro pro Jahr erweitert oder separate weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Laut Gesetzesbegründung ist vorgesehen, dass abhängig vom Ergebnis der Evaluation der zentralen Fachstelle ein Verbund aus bis zu zwei regional tätigen Ombudsstellen angeschlossen wird. Aktuell kann jedoch noch nicht eingeschätzt werden, ob bis zu zwei regional tätige Ombudsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend sind. Insofern sollte die Anzahl der regional tätigen Ombudsstellen in der Gesetzesbegründung offen gelassen werden oder es sollte mit einbezogen werden, dass die regional tätigen Ombudsstellen ggf. mehrere Standorte haben könnten.

Die Stellungnahme des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die hier vorliegende Argumentation.



Thomas Markert